

## **Stellungnahme** zum Referentenentwurf der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Lebensmittelhygiene (Stand 11.02.2021)

Wir bedanken uns für die Übermittlung der 4. Verordnung zur Änderung der AVV Lebensmittelhygiene und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Wesentlichen sehen wir bei der Anpassung an die neuen EU-Rechtsvorschriften keinen fachlichen Kommentierungsbedarf.

Lediglich hinsichtlich der vorgesehenen **Änderung von § 9** (Untersuchungszeiten), konkret der Anpassung des zeitlichen Aufwandes für die Durchführung der Fleischuntersuchung, haben wir erhebliche Bedenken.

In Bezug auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, insbesondere die Regelungen zur visuellen Fleischuntersuchung, ist eine Außerkraftsetzung bzw. erhebliche Aufweichung der bisherigen Mindestuntersuchungszeiten vorgesehen. Nur noch für Untersuchungsgänge, die eine Inaugenscheinnahme, ein Durchtasten und Anschneiden von Schlachtkörpern vorsehen, sind gemäß Satz 2 konkrete Zeiten vorgesehen. Gemäß Satz 5 gelten diese Zeiten bei der „Fleischuntersuchung bei jungen Rindern, Schafen und Ziegen durch eine Besichtigung“ nicht.

Die vorgesehenen Parameter „Umfang der relevanten Informationen zum Schlacht tier, die durch den Lebensmittelunternehmer zur Verfügung gestellt werden“ und „physiologische Grenzen des Untersuchungspersonals“ sind stark auslegungsbedürftig und werden zu Auseinandersetzungen mit den Schlachtbetrieben hinsichtlich der Organisation sowie der Kalkulation der Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung führen. Rechtsstreitigkeiten sind hier vorprogrammiert. Während die großen Schlacht konzerne bundesweit agieren können, werden die für die Umsetzung vor Ort zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörden jeweils für ihren Bereich die Untersuchungszeiten, die Personalstärke in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und in der Folge die Gebühren noch stärker als bisher rechtfertigen müssen. Dies wird zu einem uneinheitlichen Vollzug und einer Schwächung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und damit im schlechtesten Fall zu erheblichen Einbußen für den Verbraucherschutz (einschließlich Zoonosenbekämpfung) führen.

Aus fachlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum angesichts existierender Herausforderungen bei der Überwachung von Frischfleischbetrieben, die immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit rücken, die Mindestuntersuchungszeiten als feste Größe weitgehend gestrichen werden sollen. Festgeschriebene Mindestuntersuchungszeiten sind eine Vorgabe, die zur Einheitlichkeit des Vollzugs sowie des Verbraucherschutz- und Tierschutzstandards beitragen. Sie sind fachaufsichtlich und ggf. gerichtlich überprüfbar. Zudem handelt es sich bei Mindestuntersuchungszeiten um den zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes durchschnittlichen minimalen Aufwand für eine ordnungsgemäße Überprüfung der Tiere. Diese Zeiten gelten nach jetziger Vorschrift in der Regel auch nur für Tiere, bei welchen keine Abweichungen zu erwarten sind. Sobald Veränderungen am Tier bzw. Tierkörper auftreten, werden sich die Untersuchungszeiten im Einzelfall deutlich verlängern. Bei fehlenden Mindestuntersuchungszeiten wäre der verwaltungsrechtliche Aufwand im Falle einer Uneinigkeit mit dem Lebensmittelunternehmer, die sicherlich aufgrund der finanziellen Belastung durch die Gebühren entstehen wird, sehr hoch, da dann im Zweifelsfall ein wissenschaftlich gestütztes Gutachten vorgelegt werden muss, um eine bestimmte Anzahl an Untersuchungspersonal zu rechtfertigen.

**Die Mindestuntersuchungszeiten sollten daher unbedingt erhalten bleiben und sich keinesfalls nur auf die genannten „weichen“ Faktoren stützen.** Eine Anpassung dahingehend, dass der Aufwand für die Verifikation von Daten stärker berücksichtigt wird, könnte ggf. sinnvoll sein.

Wir möchten die Gelegenheit auch für folgende **grundsätzliche Anmerkung zu § 9** nutzen:

Wir sind der Überzeugung, dass die AVV LmH nicht für die Festlegung der Mindestuntersuchungszeiten geeignet ist. Vielmehr bedarf es unserer Ansicht nach einer gesetzlichen Grundlage in der Tier-LmHV.

Begründung: Eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) dient dazu, eine einheitliche Rechtsanwendung der Behörden zu gewährleisten, sie hat keinen Gesetzescharakter. Durch die interpretierbare Formulierung in der AVV („es ist von folgenden Mindestuntersuchungszeiten auszugehen“) erfolgt eine zusätzliche Abschwächung. Die Verankerung der Mindestuntersuchungszeiten in der Tier-LmHV würde diese dagegen gesetzlich festlegen und dem amtlichen Überwachungspersonal damit die Durchsetzung der Mindestuntersuchungszeiten gegenüber Schlachthofbetreibern erleichtern.

**Wir schlagen daher vor, eine Verankerung der Mindestuntersuchungszeiten in der Tier-LmHV vorzusehen.**

Berlin, den 30. März 2021

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.